

hand in hand in haar e.V.

Satzung vom 02.08.2012

§ 1 Name und Sitz

Der Verein „hand in hand in haar“ mit Sitz in 85540 Haar verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1) Zweck des Vereins ist

- a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe durch aktive Mitglieder
- b) die Unterstützung von Menschen in Verrichtungen des täglichen Lebens, die zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören und,
- c) die intergenerative Förderung der Bildung und Erziehung.

2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Besuchsdienste bei alten und hilfsbedürftigen Mitgliedern,
- b) Entlastung pflegender Familienangehöriger, soweit die PflegerInnen selbst zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören,
- c) Begleitung von alten und hilfsbedürftigen Personen, z.B. bei Behördengängen, Arztbesuchen,
- d) Hilfe im Haushalt im Krankheitsfall, z.B. nach Entlassung aus dem Krankenhaus,
- e) kleine Reparaturhilfen im Haushalt; von Personen, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen,
- f) Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, z.B. durch Hausaufgabenbetreuung, Hilfe beim Start ins Berufsleben, Gestellung von Lesepaten in Grund- und Mittelschulen, Übernahme von Patenschaften, um Jugendlichen mit Migrationshintergrund beim Berufseinstieg zu helfen,
- g) Durchführung von Vortragsveranstaltungen und Seminaren,
- h) Fortbildung der aktiven Mitglieder mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen sicher zu stellen,
- i) Förderung des Aufbaus lokaler Netzwerke gegenseitiger Unterstützung.
- j) Tierbetreuung; von Personen, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen.

§ 3 Verwendung der Mittel

- 1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2) Der Verein erfüllt seine Aufgaben mit Hilfe von Beiträgen seiner Mitglieder, privaten Spenden, öffentlichen Zuschüssen und den sonstigen im Haushaltsplan vorgesehenen Einnahmen. Der Jahresmitgliedsbeitrag wird, wenn nichts anderes im Haushaltsplan festgelegt wird, zur Unterstützung des in § 2 (1) genannten Zwecks verwendet.
- 3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 4) Der Verein ist bereit, kommunale, staatliche und europäische Aufgaben zu übernehmen, soweit dies mit seinen gemeinnützigen Zwecken vereinbar ist.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder können werden
 - a) alle natürlichen Personen
 - b) juristische Personen des öffentlichen und privaten Bereichs
 - c) Personenvereinigungen, die bereit sind, die gemeinnützigen Zwecke des Vereins zu unterstützen.
- 2) Ehrenmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Es sollen dafür Personen infrage kommen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
- 3) Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 4) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod
 - b) bei juristischen Personen durch deren Auflösung
 - c) durch schriftliche Aufkündigung mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
 - d) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied erheblich gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss wird vom Vorstand mittels eines eingeschriebenen Briefes ausgesprochen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung, unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen, Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Mit dem Ausschluss oder Austritt erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebenden Rechte und Pflichten.

Ein Ausschluss ist auch möglich bei Nichtzahlung des Jahresbeitrags trotz schriftlicher Mahnung.

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle aus der Vereinsangehörigkeit sich ergebenden Rechte und Pflichten. Anteilige Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und Mitgliedsbeiträge bei Eintritt und nachfolgend im 1. Quartal jeden Jahres zu zahlen.
- 2) Die Mitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und die Vereinsarbeit durch Anregungen und Vorschläge zu fördern.
- 3) Der Verein erfüllt seine satzungsgemäßen Zwecke durch die aktiven Mitglieder, die als Hilfsperson des Vereins i.S.d. § 57 Abs. 1 AO tätig werden. Sie unterliegen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit stets den Weisungen des Vereins.
- 4) Die Mitglieder erhalten für ihr Einsätze keine finanzielle Vergütung, sondern angemessene Zeitgutschriften, die nach der geleisteten Zeiteinheit vergeben werden und auf der Grundlage eines Punktesystems erfolgen. Diese Zeitgutschriften dürfen ausschließlich für Zwecke i.S. d. § 2 Nr. 2 der Satzung eingelöst werden. Sie begründen keinen Rechtsanspruch auf Gegenleistung, sondern sollen im Bedarfsfall eine bevorzugte Beachtung für Hilfsleistungen bewirken. Die Erstattung von Aufwandsersatz ist zulässig.

§ 7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - der oder dem Vorsitzenden
 - bis zu 2 stellvertretenden Vorsitzenden
 - der Kassiererin oder dem Kassierer und deren Vertreter
 - der Schriftführerin oder dem Schriftführer und deren VertreterVorstand i.S. des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes müssen volljährig sein.
- 3) Dem Vorstand stehen zur Mithilfe/gestaltung der Beirat mit bis zu 6 Beisitzern bei. Der Beirat wird jeweils zeitnah nach Vorstandssitzungen über den neuesten Stand der Dinge informiert; weiterhin sind in der Beiratssitzung die

Aufgaben miteinander abzustimmen,

- 4) Zur Vertretung des Vereins nach außen sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretenden Vorsitzenden berechtigt, jeweils 2 von ihnen gemeinsam.
- 5) Die Amtszeit des Vorstands und des Beirats beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 6) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Erstattung von Aufwandsersatz und/ oder angemessene Zeitgutschriften auf der Grundlage eines Punktesystems sind zulässig.
- 7) Der Vorstand beschließt u.a. über
 - den Entwurf des Haushaltsplanes zur Vorlage bei der Mitgliederversammlung
 - die Aufnahme neuer Mitglieder
 - die Gewährung von Aufwandsentschädigungen
 - Dienstverträge
 - den Ausschluss von Mitgliedern nach Maßgabe des § 5 (4)
 - die Geschäftsordnung.
- 8) Der Vorstand tritt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen oder wenn mindestens drei seiner Mitglieder die Einberufung verlangen. Er fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Vorsitzenden und/oder einem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Einladungsfrist von 7 Tagen einberufen.
- 9) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, dass von dem ProtokollführerIn und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben und in der nächsten Vorstandssitzung zu verabschieden ist.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 1) Zur jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mit einer mindestens zweiwöchigen Frist schriftlich ein. Eine Tagesordnung ist beizufügen. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden. Bei Satzungsänderungen muss die alte und neue Fassung der Einladung zur MV beigefügt werden.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenführerin oder des Kassenführers,
 - c) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts,
 - d) Entlastung der Kassenführerin oder des Kassenführers,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Wahl oder ggf. Abberufung des Vorstandes und der Beiräte,
 - g) Wahl von zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern,
 - h) Wahl einer(s) Datenschutzbeauftragten
 - i) Festsetzung der Höhe des Mitgliedbeitrages,
 - j) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - k) Bei Bedarf die Bestellung eines Beirates sowie die Festlegung von dessen Aufgaben,
 - l) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines.
- 3) Die Kassenprüferinnen oder die Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Ergebnisse der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- 4) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 30% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- 5) Die Mitgliederversammlung wählt aufgrund eines Vorschlages des Vorstandes die Protokollführung. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, in das alle Beschlüsse und Wahlergebnisse aufzunehmen sind. Es ist von der Versammlungsleitung und von der Protokollführung zu unterzeichnen.
- 6) Mitgliederanträge, die sich jedoch nicht auf eine Satzungsänderung und die Auflösung des Vereines beziehen, sind bis spätestens fünf Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen
- 7) Die ordentliche sowie die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Zahl der Anwesenden, nicht dem Vorstand angehörenden stimmberechtigten Mitglieder größer ist als die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit.

- 8) Falls die Mitgliederversammlung trotz ordnungsgemäßer Einberufung beschlussunfähig ist, hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder grundsätzlich beschlussfähig ist.
Hierzu wird schriftlich eingeladen.
- 9) Eine Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins können nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierfür ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 10) Verlangt ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung, so ist die Abstimmung geheim durchzuführen.
- 11) Mitglieder haben nur dann Stimmrecht, wenn sie mindestens einen Monat vor der Versammlung in den Verein aufgenommen wurden und den Beitrag bezahlt haben.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 1) Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen an die Bürgerstiftung Haar zur Verwendung mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und erst dann zur Förderung im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden, wenn die zuständige Finanzbehörde der beabsichtigten Verwendung gem. § 61 Abs. 2 AO zugestimmt hat.
- 2) Die Auflösung des Vereins wird veröffentlicht.